



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. September 2016
(OR. en)

12000/16

COPEN 251
EUROJUST 105
EJN 49

VERMERK

Absender: Herr Christian BRAUN, Botschafter, Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung Luxemburgs bei der Europäischen Union
vom 28. Juli 2016
Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Betr.: Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft
— Notifizierung durch Luxemburg

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Luxemburg den oben genannten Rahmenbeschluss per Gesetz vom 5. Juli 2016 umgesetzt hat.

Wir übermitteln gemäß den verschiedenen Artikeln des Rahmenbeschlusses die folgenden Mitteilungen und Erklärungen:

Artikel 6 Absatz 1: Zuständige Behörden

Wenn Luxemburg Vollstreckungsstaat ist:

Le Procureur général d'État, Parquet Général, Cité Judiciaire, L-2080 Luxembourg, E-mail:
parquet-general@justice.etat.lu

Wenn Luxemburg Anordnungsstaat ist:

Eine innerstaatliche Justizbehörde, die dafür zuständig ist, eine Überwachungsmaßnahme als Alternative zur Untersuchungshaft anzuordnen.

Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 4: Kriterien für die Übermittlung

Luxemburg erklärt, dass es bereit ist, der Übermittlung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen des Staates, in dem die Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuzustimmen, sofern die betreffende Person der Übermittlung zugestimmt hat.

Mitteilung gemäß Artikel 21 Absatz 3: Übergabe der Person

Luxemburg beabsichtigt, Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl anzuwenden.

Mitteilung gemäß Artikel 24: Sprachen

Luxemburg akzeptiert Französisch, Deutsch und Englisch.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen eine Kopie des Gesetzes vom 5. Juli 2016¹.

(Schlussformel)

(gez.) Christian BRAUN

¹ Anmerkung des Sekretariats: Der Wortlaut dieses Textes wurde dem vorliegenden Vermerk nicht beigefügt.